

der *Catalaunensis* als deren Protokollfassungen) ursprünglich nicht eigens thematisierte Parallelfall der zwei Brüder – statt Vater und Sohn – sei erst durch den Redaktor der *Diessensis/Coloniensis* hinzugekommen, dessen Tendenz zu sonderbar aufwendigen Verdoppelungen ja bereits im oben diskutierten Falle der unbeabsichtigten Sohnestötung zu konstatieren war.

Fall vier: In c.19 der *Catalaunensis* (27b der Edition) wird das generelle Problem, ob Kleriker aus dem Klerus ausscheiden und heiraten dürfen, nacheinander in zwei speziellen Alternativen diskutiert: zunächst für tonsurierte Kleriker noch ohne Weihegrad, die nicht ans Kloster tradiert worden waren, dann für diejenigen, die von ihren Eltern dorthin gegeben worden sind und bereits öffentlich liturgische Funktionen ausgeübt haben. Der Beschluß der Synode ist für beide Kategorien der gleiche (so daß die Differenzierung in zwei Teilbeschlüsse eigenartig überflüssig wirkt): Sie dürfen nicht aus dem Klerus ausscheiden und heiraten, sind gegebenenfalls mit Zwang zurückzuführen. In *Vulgata* und *Diessensis/Coloniensis* (c.27/c.27a) tritt eine solche Differenzierung nach zwei Kategorien nicht auf; es geht einfach um Kleriker, die kirchlich aufgezogen worden sind und bereits Klerikerfunktionen übernommen hatten. Ist die Fassung des Beschlusses in der *Catalaunensis* die ursprünglichere, so ist eine vereinfachende Zusammenfassung dieses Triburer Doppelbeschlusses – wie in den beiden anderen Versionen erfolgt – durchaus vernünftig. Ganz sinnlos wäre es hingegen, deren Version des Falles in zwei Teil-Beschlüsse aufzuspalten, wenn für beide am Ende dann doch wieder die gleiche Sanktion formuliert wird. Zu folgern wäre also, daß die Doppelfassung des Sachverhaltes in der *Catalaunensis* die ursprünglichere sein muß.

Formal unproblematisch, doch aussagekräftig in anderer Hinsicht ist ein fünfter in Tribur diskutierter (eherechtlicher) Fall. Der Ehemann, ein Franke, hatte seine Ehefrau verstoßen und sich eines offenbar ausgefallenen Argumentationstricks bedient, um die seit langem bestehende Ehe im Nachhinein als nicht rechtsgültig geschlossen zu erweisen: Die Eheschließung sei nach den Formen des Volksrechtes der Frau, nicht nach dem Recht des Mannes, erfolgt, die Ehe sei somit gar nicht rechtsgültig zustandegekommen (*Catalaunensis* c.23, *Diessensis/Coloniensis* c.39a¹⁴⁹, *Vulgata* c.39). Der Mann wird in allen drei Versionen als Franke

149) Zu diesem Kanon und seiner hier erstmals vorgenommenen Zuordnung zur *Versio Diessensis/Coloniensis* vgl. unten S. 510 mit Anm. 50.